

Vortrag

Datum RR-Sitzung: 26. November 2014
Direktion: Erziehungsdirektion
Geschäftsnummer: 663612
Klassifizierung: Nicht klassifiziert

Kantonsbeiträge an Schulsozialarbeitskosten der Gemeinden. Verpflichtungskredit (mehrjährig)

Inhaltsverzeichnis

1	Zusammenfassung	1
2	Rechtsgrundlagen	2
3	Beschreibung des Geschäfts/Vorhabens	2
4	Verhältnis zu den Richtlinien der Regierungspolitik und anderen wichtigen Planungen	2
5	Auswirkungen auf Finanzen, Organisation, Personal, IT und Raum	3
6	Auswirkungen auf die Gemeinden	3
7	Antrag.....	3

1 Zusammenfassung

Mit der Teilrevision des Volksschulgesetzes hat der Grosse Rat am 21. März 2012 mit dem neu hinzugefügten Artikel 20a die gesetzlichen Grundlagen für die Gewährung von Kantonsbeiträgen an die Schulsozialarbeitskosten der Gemeinden geschaffen. Damit haben die Gemeinden einen Rechtsanspruch auf Beiträge erhalten. Diese fallen auf Ende des Schuljahres 2013/14 erstmals an. Der Regierungsrat hat die Höhe des Kantonsbeitrages auf maximal zehn Prozent beschränkt. Gemeinden, die Schulsozialarbeit führen, erhalten je Schülerin und Schüler CHF 16.00. Geht man von einem einstweiligen Versorgungsgrad von 75 Prozent aller Schülerinnen und Schüler im Kanton aus, löst dies Kosten von maximal CHF 1'200'000.00 je Schuljahr aus (75'000 Schülerinnen und Schüler zu CHF 16.00).



2 Rechtsgrundlagen

- Art. 20a Volksschulgesetz vom 19. März 1992 (VSG; BSG 432.210)
- Art. 16 bis 20 Volksschulverordnung vom 10. Januar 2013 (VSV; BSG 432.211.1)
- Art. 47, 48 Abs. 2, Art. 49 bis 51 Gesetz über die Steuerung von Finanzen und Leistungen vom 26. März 2002 (FLG; BSG 620.0)
- Art. 139, 141, 142, 146 Verordnung über die Steuerung von Finanzen und Leistungen vom 3. Dezember 2003 (FLV; BSG 621.1)

3 Beschreibung des Geschäfts/Vorhabens

Eine finanzielle Beteiligung des Kantons soll den Gemeinden die Einführung von Schulsozialarbeit erleichtern. Der Grosse Rat hat festgelegt, dass die kantonale Mitfinanzierung 30 Prozent der Lohnkosten nicht überschreiten darf und dass Beiträge von geringer Höhe nicht gewährt werden.

Die detaillierten Bedingungen für eine Beitragsberechtigung und die Höhe der Beiträge hat der Regierungsrat in der Volksschulverordnung vom 10. Januar 2013 (Art. 16 bis 20 VSV) festgelegt: Gemeinden müssen danach den Nachweis erbringen, dass

- Schülerinnen und Schüler, Lehrpersonen und weitere schulische Betreuungspersonen sowie Eltern Zugang zur Schulsozialarbeit haben,
- die für die Schulsozialarbeit eingesetzten Personen über die erforderliche Qualifikation verfügen,
- ein Mindestbeschäftigungsgrad von 20 Prozent besteht,
- die Schulsozialarbeit mit weiteren Institutionen und Behörden im Schul-, Sozial-, Gesundheits- und Beratungsbereich zusammenarbeitet.

Der finanzielle Beitrag des Kantons bemisst sich an der Anzahl Schülerinnen und Schüler mit Zugang zum Angebot. Pro Schülerin und Schüler wird bis auf weiteres ein Beitrag von CHF 16.00 gewährt. Der Betrag soll jedoch 10 Prozent der effektiven Lohnkosten nicht übersteigen, ansonsten hat die Gemeinde lediglich Anspruch auf diesen Prozentanteil.

Die Gemeinden stellen ihre Gesuche für das jeweils abgeschlossene Schuljahr bis 30. September, danach verwirkt der Anspruch.

4 Verhältnis zu den Richtlinien der Regierungspolitik und anderen wichtigen Planungen

Die kantonale Bildungsstrategie von 2009 hält fest, dass Schulsozialarbeit eine Massnahme ist, um weiterhin erfolgreichen Unterricht sicherzustellen: Die Praxis zeigt deutlich, dass Schulsozialarbeit die Schulen bei komplexen sozialen Problemen und erheblichen erzieherischen Herausforderungen entlastet. Sie unterstützt Lehrpersonen bei der Früherkennung, -erfassung und -bearbeitung von Situationen, die den Schulerfolg der Kinder und Jugendlichen, das Schulklima und den Unterricht belasten.

5 Auswirkungen auf Finanzen, Organisation, Personal, IT und Raum

Eine Aufnahme über den Bestand von Schulsozialarbeit und über allfällige Absichten der Gemeinden, die die Berner Fachhochschule Soziale Arbeit per 1. Januar 2013 in den bernischen Gemeinden durchgeführt hat, zeigt, dass ca. 50'000 Schüler und Schülerinnen aus rund 60 Gemeinden des Kantons über einen Zugang zu Schulsozialarbeit verfügen. Das sind rund 50 Prozent aller Schülerinnen und Schüler des Kantons. Bei einigen der 60 Gemeinden handelt es sich allerdings nicht um definitive Einrichtungen, sondern vorerst um befristete Projekte.

In der Annahme, dass der jetzige Versorgungsgrad aufgrund der finanziellen Unterstützung des Kantons von 50 auf 75 Prozent ansteigen wird, entstehen dem Kanton in den nächsten Jahren Kosten von maximal CHF 1'200'000.00 je Schuljahr (75'000 Schülerinnen und Schüler zu CHF 16.00).

Die Entwicklung in den Gemeinden ist jedoch nicht eindeutig voraussehbar. In der oben erwähnten Umfrage geben mindestens 40 zusätzliche Gemeinden an, sich in einer Planungsphase zur Einführung von Schulsozialarbeit zu befinden. Etliche dieser Gemeinden machen eine Einrichtung von einer kantonalen Mitfinanzierung abhängig. Zum Zeitpunkt dieser Aussage gingen die Gemeinden allerdings noch von einer Beteiligung des Kantons von 30 Prozent der Lohnkosten aus.

6 Auswirkungen auf die Gemeinden

Die Gemeinden entscheiden über die Einführung der Schulsozialarbeit. Sie tragen weiterhin den Hauptteil der Kosten (ca. 90 Prozent).

7 Antrag

Gestützt auf die vorstehenden Ausführungen lautet der Antrag auf Bewilligung eines mehrjährigen Verpflichtungskredits für Kantonsbeiträge an Schulsozialarbeitskosten von insgesamt CHF 4'800'000.00 für die Schuljahre 2013/14, 2014/15, 2015/16 und 2016/17.